Stadt Weinstadt

OT Endersbach

Bebauungsplan "Am Beutelstein"

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

roosplan
Stadt- und Landschaftsplanung

Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung:	Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
	Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.
	Olivia Ohno, B. Sc. Umweltschutztechnik

Projektnummer:	19.055
Stand:	28.11.2019

1 Einleitung und Zielsetzung

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Bauleitplanung, wurde am 23.08.2019 eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung des Geländes durch Dipl.-Biol. Dr. Miriam Pfäffle und B.Sc.-Umw. Olivia Ohno durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flst.-Nr. 5389/6 und z.T. 5210, 5276, 5389, 5389/1 der Gemarkung Endersbach und deren nähere Umgebung (Abb. 1 und 2). Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch die Überplanung des Geländes zu erhalten. Außerdem diente sie der Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Abb. 1: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung), Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Abb. 2: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung), Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Weinstadt-Endersbach. In der näheren Umgebung des Untersuchungsgebiets befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Abb. 3). Südlich des Gebiets verläuft die Rems mit dem geschützten Biotop „Remsaue III, östlich von Waiblingen“ (Biotop.-Nr.: 171221190458). Im Nordosten befinden sich die Biotope „Feldhecke Beutelstein N W.- Endersbach“ (Biotop-Nr.: 171221190020) und „Offene Felsbildung ‚Beutelstein‘ “ (Biotop-Nr.: 171221190713). Letzteres Biotop ist von dem flächenhaften Naturdenkmal „Ehemaliger Muschelkalksteinbruch“ (FND-Nr.: 81190910029) überlagert. Nordwestlich steht eine Trockenmauer von etwa 1,50 m Höhe (Biotop-Nr.: 171221190715). Das Landschaftsschutzgebiet „Beutelstein und angrenzende Gebiete“ (LSG-Nr.: 1.19.061) schließt im Norden und Osten mit einer Fläche von 72,7582 ha an. Da das Biotop „Remsaue III, östlich von Waiblingen“ und das Landschaftsschutzgebiet „Beutelstein und angrenzende Gebiete“ an das Untersuchungsgebiet angrenzen, werden diese bei der artenschutzrechtlichen Untersuchung berücksichtigt.

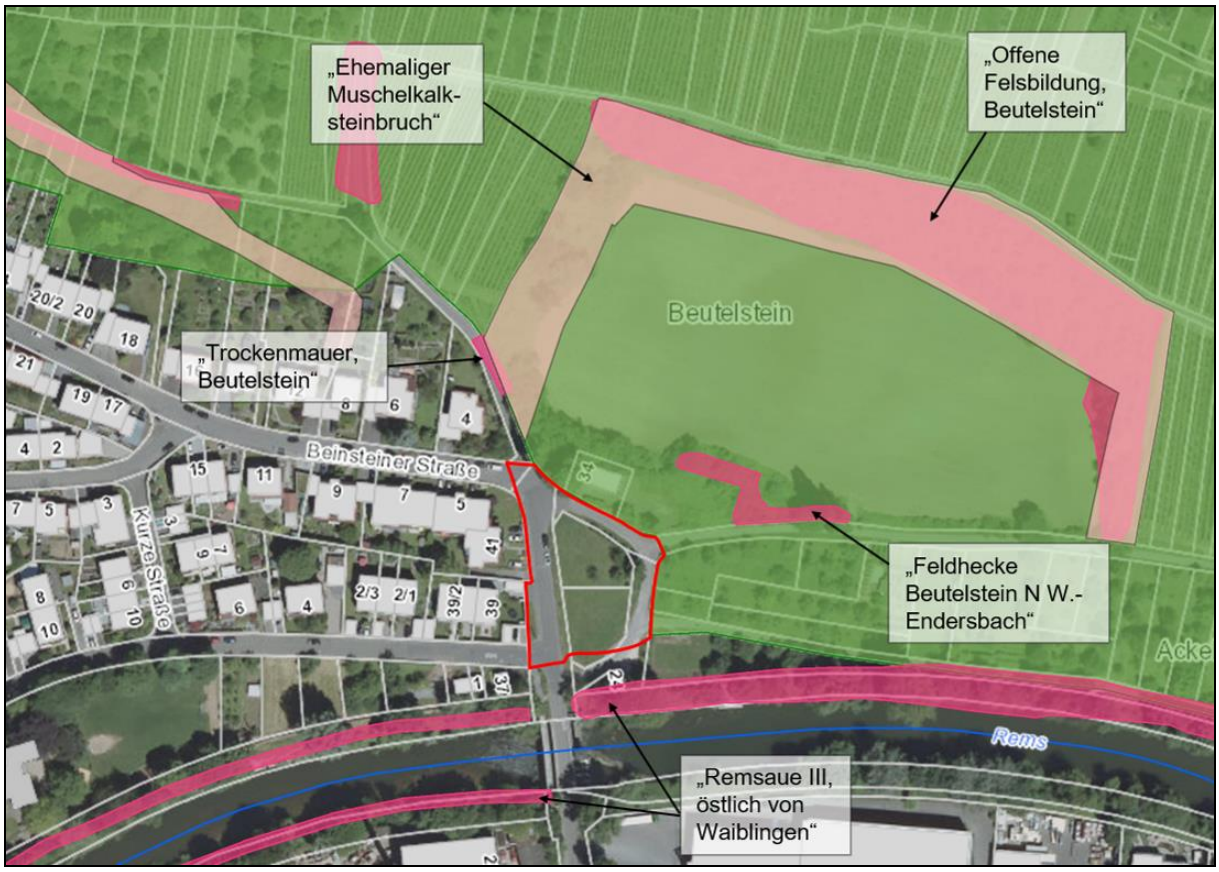

Abb. 3: Untersuchungsgebiet mit Biotopen, Naturdenkmalen und Landschaftsschutzgebiet, Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Legende

- Untersuchungsgebiet
- Naturdenkmal (flächenhaft)
- Offenlandbiotopkartierung
- Landschaftsschutzgebiet

Im Untersuchungsgebiet dominiert eine artenarme Fettwiese mit offenen Bodenstellen (Abb. 4 & 5). Das geplante Baugebiet ist von Straßen und Wegen umgeben, welche im Osten und Süden aus Schotter bestehen und im Norden und Westen asphaltiert sind (Abb. 5 & 6). Der Boden ist stark verdichtet und durch Asphaltreste vorbelastet (Abb. 7). Es wurden unter anderem Rot- und Weißklee (*Trifolium pratense*, *Trifolium repens*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Mittlerer Wegerich (*Plantago media*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Hornklee (*Lotus* sp.), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Grüner Pippau (*Crepis capillaris*) kartiert.

Zum Zeitpunkt der Begehung wurde die Wiese für eine die ganze Vegetationsperiode andauernde Veranstaltung genutzt. Die langfristige Einschätzung der Habitatstrukturen kann bei den vorgefundenen Komponenten unabhängig davon getroffen werden. Es führen mehre mit Schotter und Holzhäcksel ausgelegte Wege über die Fläche (Abb. 4 & 8). Im Südwesten wurde ein fest installiertes Toilettenhäuschen mit Sichtschutzwänden aus Holz aufgestellt. Ein Container, eine Bühne und zwei Bauzaunelemente mit Plakatwerbung befinden sich im Osten (Abb. 4 & 9-10). Direkt daneben befindet sich ein mehrstämmiger Feldahorn (*Acer*

campestre). Die einzelnen Stämme hatten einen Umfang von 50 bis zu 100 cm und wiesen keine Baumhöhlen auf. Unmittelbar südlich des Baums befindet sich ein mit grobem Schotter ausgelegter Entwässerungsgraben (Abb. 11). Im Norden der Fläche sind zwei Schachtdeckel und mehrere Fahrradstellplätze vorhanden (Abb. 12). Am östlichen und südlichen Rand der Fläche befanden sich mehrere große Steinbrocken als Abgrenzung zum breiten Schotterweg.

Abb. 4: Überblick Untersuchungsgebiet (Richtung Süden)

Abb. 5: Südlicher Bereich des Untersuchungsgebiets

Abb. 6: Schotterweg und Streuobstwiesen (Richtung Osten)

Abb. 7: Verdichteter Boden und Asphaltreste

Abb. 8: Häckselweg & offene Bodenstellen (Richtung Nord)

Abb. 9: Bühne mit Bauzaun im Norden der Fläche

Abb. 10: Container links & mehrstämmiger Feldahorn

Abb. 11: Graben am Schotterweg im Osten

Abb. 12: Standort der Schächte (rote Markierung)

Östlich des Gebiets befinden sich weitläufige Streuobstwiesen und Gärten mit Beständen vor allem von Apfelbaum (*Malus* sp.), Zwetschgenbaum (*Prunus domestica* sp.) und Kirschbaum (*Prunus avium*) (Abb. 13 & 17). Baumhöhlen traten, wie zum Beispiel auf Abb. 14 (200 m östlich), häufig auf. Im Westen der Flst.-Nr. 5208 stand zum Zeitpunkt der Begehung ein Informationsgebäude und eine große Bodenplatte mit Landkarte. Daran im Osten anschließend auf Flst.-Nr. 5209 befinden sich junge Baumreihen, Fahrradständer und Sitzgelegenheiten (Abb. 15-17). Östlich wurden 4 Obstbäume kartiert mit Baumhöhlen und Spechthöhlen. Das Flst.-Nr. 5209 ist mit Bäumen bepflanzt.

Auf der gegenüberliegenden Straßenseite im Norden befindet sich ein Gebäude mit angrenzender temporärer Nutzung mit Außenbewirtschaftung im Landschaftsschutzgebiet „Beutelstein und angrenzende Gebiete“ (Abb. 18). Auf dem Feld hinter diesem Gebäude, befindet sich eine temporäre Ausstellung mit Musterhäusern (Flst.-Nr. 5260 z.T.).

Abb. 13: Garten im Osten

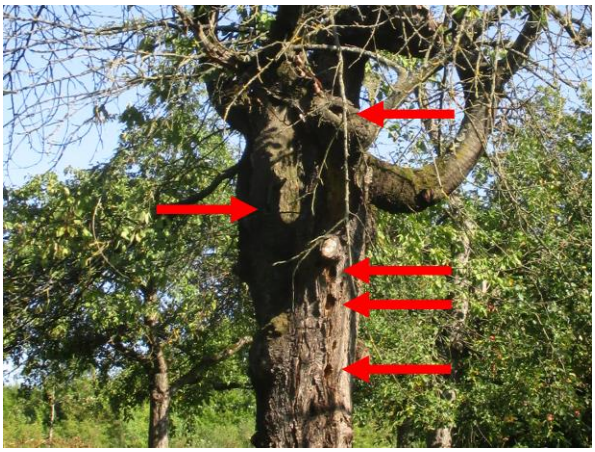

Abb. 14: Baumhöhlen (rote Markierung)

Abb. 15: Baumreihen im Südosten

Abb. 16: Sitzgelegenheiten und Bereich mit Lautsprechern

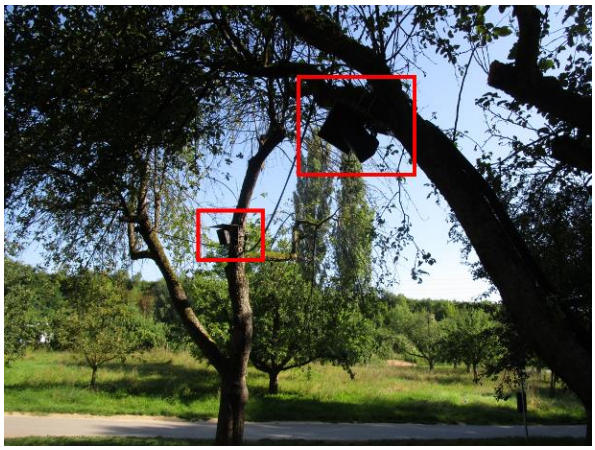

Abb. 17: Obstbäume mit Lautsprecher

Abb. 18: Gebäude und Biergarten (Richtung Norden)

3 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

3.1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob lokale Populationen

streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant" erhöht[1]. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten" sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor". Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

3.2 Habitateignung und artenschutzrechtliche Einschätzung

Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Untersuchungsgebiet bietet für Höhlen- und Gebäudebrüter aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen keine Nistmöglichkeiten. Freibrüter können in dem mehrstämmigen Feldahorn ihre Nester anlegen. Dabei ist aufgrund der Siedlungsnähe in erster Linie mit synanthropen und anpassungsfähigen Arten wie Girlitz (*Serinus serinus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Amsel (*Turdus merula*) oder Tauben (*Columba* sp.) zu rechnen. Die Wiesenfläche in dem Geltungsbereich ist maximal als Jagdhabitat geeignet. Dagegen bietet die nähere Umgebung vielfältige Habitatstrukturen (Abb. 19-23). Sie ist für Frei-, Höhlen- und Gebäudebrüter geeignet. Auf der angrenzenden Streuobstwiese im Osten befinden sich Nistkästen und Aufsitztstangen für Greifvögel. Viele Baumhöhlen und Spechthöhlen konnten nachgewiesen werden. Streng geschützte Arten, wie zum Beispiel Grauspecht (*Picus canus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Steinkauz (*Athene noctua*) und Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*) können in der näheren Umgebung potenziell vorkommen. Streuobstwiesen bieten dem Wendehals ideale Habitatstrukturen.

Aufgrund der Größe und Beschaffenheit des Untersuchungsgebiets ist es – unter Berücksichtigung der hochwertigen näheren Umgebung – nicht als essenzielles Jagdgebiet für lokale Vogelpopulationen einzustufen.

[1] Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Abb. 19: Nistkasten im Osten

Abb. 20: Baumhöhle

Abb. 21: Spechthöhle

Abb. 22: Baumhöhle

Abb. 23: Aufsitzstange für Greifvögel (Streuobstwiese Ost)

Um für die Artengruppe Vögel Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (vgl. Kapitel 3.3).

Fledermäuse:

In dem bestehenden Feldahorn innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden keine Höhlenstrukturen oder Rindenfurchen gefunden. Eine Nutzung als Winterquartier oder Wochenstube ist daher auszuschließen. Tagesquartiere einzelner Tiere in kleineren Rissen oder Spalten des Gehölzbestands, insbesondere von kleinen Arten wie Zwerg- (*Pipistrellus pipistrellus*) oder Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), können generell nicht ausgeschlossen werden, sind aber aufgrund des geringen Stammumfangs unwahrscheinlich. Die nähere Umgebung weist vielfältige Strukturen (Gehölze, Streuobstwiesen, Rems) auf, weswegen auch seltene Arten wie Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) vorkommen können. Daher kann auch der Feldahorn im Eingriffsbereich bei der Jagd genutzt werden. Das Untersuchungsgebiet ist unter Berücksichtigung der näheren Umgebung nicht als essenziell für lokale Fledermauspopulationen einzustufen.

Um für die Artengruppe Fledermäuse Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (vgl. Kapitel 3.3).

Weitere Artengruppen:

In Tabelle 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die übrigen relevanten Artengruppen dargestellt.

Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
Farn- und Blütenpflanzen	Keine Lebensraumeignung gegeben. Keine streng geschützten Arten vorhanden.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Untersuchungsgebiet nicht	„nicht erheblich“	☑

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
	gegeben sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind keine für streng oder europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten geeignete Raupenfutterpflanzen vorhanden.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐
Reptilien	Im Untersuchungsgebiet ist keine Lebensraumeignung gegeben. Es konnten keine Nachweise für Reptilien im Untersuchungsgebiet erbracht werden.	„nicht erheblich“	☑
		„erheblich“	☐

3.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Um bei Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

- Einhaltung von mindestens 10 m Abstand mit der Bebauung zum geschützten Biotop im Süden („Remsaue III, östlich von Waiblingen“, Biotop-Nr.: 171221190458).
- Evtl. notwendige Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern im Winter von 01. Oktober bis 28./ 29. Februar. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung von Bäumen auch im Zeitraum von 01. März bis 30. September möglich, sofern keine Brutvögel oder Fledermäuse betroffen sind. Die Rodung von Sträuchern ist ausschließlich in den Wintermonaten zulässig.
- Um eine Aufgabe von Vogelbruten bzw. die Störung von Fledermäusen mit Jungtieren in den angrenzenden Streuobstwiesen zu vermeiden, sind Bau- und Erschließungsmaßnahmen vorzugsweise in der Zeit vom 01. März bis Ende Juli zu vermeiden.
- Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Abgrenzung der Bebauung zur offenen Landschaft, durch Eingrünung über Einzelbaumpflanzgebote.
- Bei Beleuchtungen ist, wie im Bebauungsplan festgesetzt, darauf zu achten, insektenfreundliche Leuchtmittel und Leuchten, die kein Licht über die Horizontale abstrahlen zu verwenden.